

5. Abgrenzungen

5.1. Nur Regelung der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit

Das neue Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz, HG) beschränkt sich wie das bisherige VG auf die Regelung der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit von Staat und seiner Mitarbeitenden. Die Bestimmungen zur straf- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit werden durch andere Erlasse geregelt (Personalgesetz und Verordnungen, spezialrechtliche Erlasse sowie Schweizerisches Strafgesetzbuch¹⁷).

Das alte VG enthält in den §§ 5 bis 8 VG zwar Bestimmungen über das strafrechtliche Verfahren gegen "Behörden und Beamte". Diese Regeln haben jedoch keine praktische Bedeutung mehr, weil für das strafrechtliche Verfahren ausschliesslich die Strafprozessordnung massgebend ist.

5.2. Keine Regelung über Enteignung

Eine Enteignung liegt vor, wenn Eigentumsrechte durch den Staat beschränkt oder entzogen werden. Entweder geht das Eigentum an den Staat über oder die Verfügungsbefugnisse der Privatperson werden im Interesse der Allgemeinheit beschränkt (beispielsweise aus Gründen der Raumplanung, des Umweltschutzes). In diesen Fällen kommt ausschliesslich das Gesetz über die Enteignung¹⁸ zur Anwendung.

¹⁷ StGB, SR 311.0.

¹⁸ SGS 410.